

# Workshop Arbeitslosenversicherung

## Tagung Sozialversicherungsrecht 24.4.2024

Die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen beinhaltet je nach Fallkonstellation anspruchsvolle Fragestellungen. Der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ist bei einigen Konstellationen erst nach vertieften Abklärungen eruierbar. Die Arbeitslosenkassen sind dabei auf umfassende Informationen und Unterlagen angewiesen. Im Workshop erarbeiten wir anhand eines konkreten Fallbeispiels verschiedene Aspekte und Voraussetzungen der Anspruchsklärung.

## Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

# Fallbeschreibung

Karl Muster, Jahrgang 2001, kinderlos und ohne Berufsabschluss, arbeitet bei der Firma Example AG als Magaziner. Diese Stelle hat er am 1. September 2022 gefunden, nachdem er ein Jahr auf der Stellensuche war und Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Seit dem 1. Mai 2023 hat Karl Muster einen neuen Vorgesetzten, Herr Schöff. Dieser ist mit der Leistung von Karl Muster nicht zufrieden und kritisiert immer wieder dessen Arbeit. Karl Muster erleidet einen Nervenzusammenbruch und ist ab 1. Juli 2023 arbeitsunfähig. Da es für ihn unvorstellbar ist, wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren, kündigt er Anfang August 2023 das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist (1 Monat) per Ende September 2023. Ab 1. Oktober 2023 ist er wieder ohne Stelle, wird aber vom Arzt noch bis Ende Oktober 2023 krankgeschrieben. Ab 1. November 2023 sucht Karl Muster wieder eine neue Arbeit und meldet sich beim RAV.

- Hat Karl Muster Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?
- Falls ja: Wie viele Taggelder? Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung, wenn Karl Muster bei der Example AG einen Monatslohn von CHF 5000.- (inkl. 13. Monatslohn) hatte?

## Arbeitslosenversicherung Leistungsarten

Arbeitslosenent- schädigung <b>ALE</b>	Kurzarbeitsent- schädigung <b>KAE</b>	Schlechtwetterent- schädigung <b>SWE</b>	Insolvenz- Entschädigung <b>IE</b>	aktive arbeits- marktliche Mass- nahmen <b>AMM</b>
Art. 8 - 30 AVIG Art. 3 - 45 AVIV	Art. 31 - 41 AVIG Art. 46 - 64 AVIV	Art. 42 -50 AVIG Art. 65 - 72 AVIV	Art.51-58 AVIG Art.73-80 AVIV	Art. 59 - 75b AVIG Art. 81 - 100 AVIV
Taggelder	Entschädigung des Lohnausfalls (über den Arbeitgeber)	Entschädigung des Lohnausfalls (über den Arbeitgeber)	Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für nicht erhaltenen Lohn	Bildungsmassnahmen (Kurse zur Umschulung, Weiterbildung, Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika) Einarbeitungszuschüsse Pendlerkosten- und Wochenaufenthalter- beiträge, Beschäftigungs- programme, Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit Ausbildungszuschüsse Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung

## Arbeitslosenentschädigung

# Anspruchsvoraussetzungen

Art. 8 AVIG

Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie...

a) ganz oder teilweise **arbeitslos** ist

b) einen anrechenbaren **Arbeitsausfall** erlitten hat  
(*“Verdienstaustausfall”*)

c) Wohnsitz in der **Schweiz**

d) die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter  
(*“AHV-Alter”*) noch nicht erreicht hat; (*im “Erwerbssalter”*)

e) die **Beitragszeit** erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit **befreit** ist

f) **vermittlungsfähig** ist und

g) die **Kontrollvorschriften** erfüllt.

Arbeitslosenentschädigung

# Beitragszeiten und gleichgesetzte Zeiten

Art. 13 AVIG

**mindestens 12 Monate (Art. 13 Abs. 1 AVIG)**

«Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung\* ausgeübt hat.» (Art. 13 Abs. 1 AVIG)

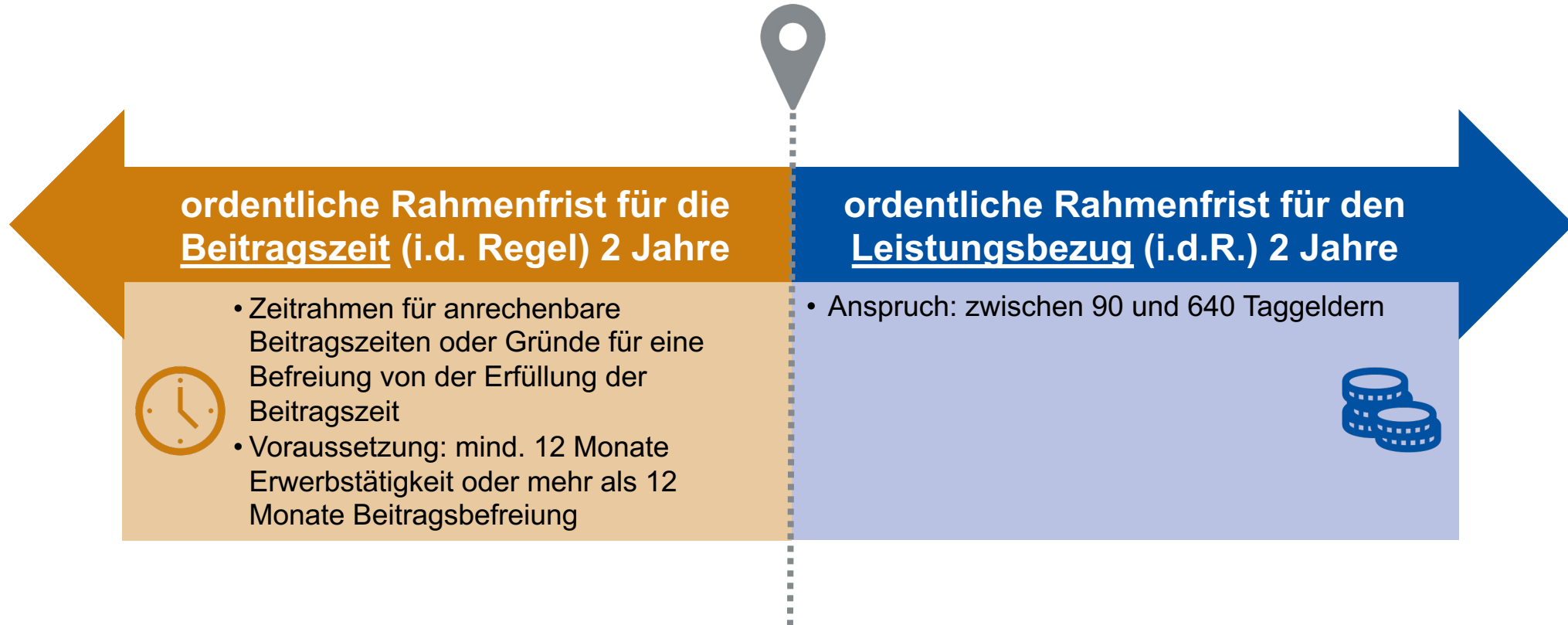
\*AHV/ALV-beitragspflichtige Beschäftigungen (=unselbständige Erwerbstätigkeiten)

Angerechnet werden auch (Art. 13. Abs. 2 AVIG):

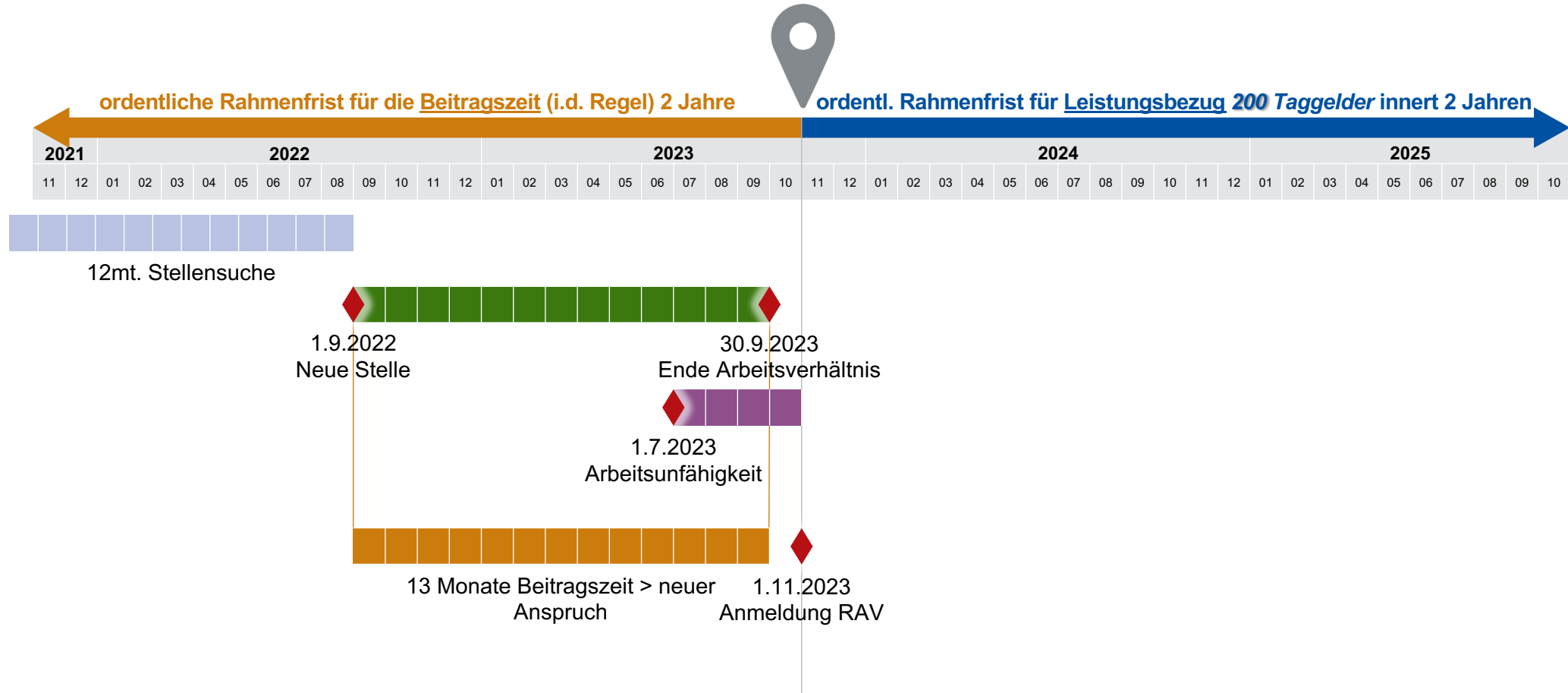
- Zeiten **innerhalb eines Arbeitsverhältnisses**, in welchen kein beitragspflichtiger Lohn ausgerichtet wird (z.B. Arbeitsunfähigkeiten mit nicht beitragspflichtigen Taggeldern oder ohne Lohnanspruch, vorgeschriebene Unterbrüche wegen Mutterschaft, fehlende ALV-Beitragspflicht wegen Alter)
- schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst, ferner obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens zwei Wochen geführt werden

# Rahmenfristen

Art. 9 AVIG



# Arbeitslosenentschädigung Zeitleiste für Falllösung



## Arbeitslosenentschädigung

# Dauer des Anspruches

## Anzahl Taggelder Art. 27 AVIG

Weniger als 18 Beitragsmonate	260 Taggelder ( ca. 12 Mte)
Mindestens 18 Beitragsmonate	400 Taggelder (ca. 18 Mte)
<b>Unter 25-jährige ohne Kinder</b>	200 Taggelder (ca. 9 Mte)
Ab Vollendung des 55. Altersjahres und mind. 22 Beitragsmonate	520 Taggelder (ca. 24 Mte)
IV-Rentenbezüger:innen und mind. 22 Beitragsmonate	520 Taggelder (ca. 24 Mte)
Mind. 12 Beitragsmonate und Anmeldung innerhalb 4 Jahren vor Erreichen AHV-Rentenalters	120 Taggelder zusätzlich
Versicherte, die aufgrund Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit Anspruch haben	90 Taggelder (ca. 4 Mte)
Bei Wegfall einer IV-Rente	180 Taggelder (ca. 8 Mte)



Arbeitslosenentschädigung

# Versicherter Verdienst

AVIG Art. 23 AVIV Art. 37 – 41

<b>Grundsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lohn gemäss AHVG (aus einem/mehreren Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Monats)</li><li>• Durchschnittslohn der letzten 6 oder 12 Beitragsmonate (bessere Variante)</li><li>• Anrechnung auch der vertraglich vereinbarten Zulagen (Anteil 13. Monatslohn, Treueprämie)</li><li>• Nebenerwerb wird nicht angerechnet</li></ul>
<b>Mindestgrenze</b>	CHF 500.- / Monat
<b>Höchstgrenze (analog obligatorische Unfallversicherung)</b>	CHF 12'350.-- / Monat CHF 148'200.-- / Jahr
<b>Umrechnung in versicherten Tagesverdienst</b>	mittels Faktor 21,7 (z.B. CHF 5'000.- : 21.7 = CHF 230.40)
<b>Versicherte im Anschluss an Berufslehre sowie Beitragsbefreite</b>	Fiktives Einkommen = Pauschalansätze für versicherten Tagesverdienst

## Arbeitslosenentschädigung

# Taggeldberechnung

Art. 22 AVIG / Art. 40a AVIV

<b>Versicherter Monatsverdienst</b>	CHF 5'000.-
<b>Versicherter Tagesverdienst</b>	CHF 5'000.- : 21,7 = CHF 230.40
<b>Taggeldhöhe</b>	70% von 230.40 = CHF 161.30 brutto 80% = CHF 184.35 brutto
<b>Arbeitslosenentschädigung</b>	Anzahl Arbeitstage (Montag-Freitag) x Taggeld (z.B. 22 x CHF 161.30) abzüglich AHV/IV/EO/NBU/BVG-Beiträge zuzüglich Kinderzulagen

# Arbeitslosenentschädigung

## Entschädigungssatz

AVIG Art. 22 , AVIV Art. 33 + 34

Versicherte Personen	Entschädigungssatz
<b>Versicherte mit Kindern</b> gegenüber denen eine Unterhaltspflicht gemäss ZGB Art. 277 besteht (unabhängig vom Zivilstand; gilt für beide Elternteile)	80 %
<b>Invalide Versicherte</b> d.h. Versicherte, die eine IV-Rente beziehen (Rente bei mind. 40% Invalidität)	80 %
<b>Versicherte, deren Taggeld unter 140 Franken liegt</b> z.B. Personen, deren versicherter Tagesverdienst sich aufgrund des Pauschalansatzes bestimmt	70 % - 80 %
<b>Alle anderen Versicherten</b>	70 %

# Arbeitslosenentschädigung

## Vermittlungsfähigkeit

Art. 15 AVIG

Arbeitsbereitschaft = arbeiten wollen	+	Arbeitsfähigkeit = arbeiten können	+	Arbeitsberechtigung = arbeiten dürfen
<p><b>Subjektive Komponente:</b></p> <p><b>Wille</b> zu arbeiten (muss nachgewiesen werden und kontrollierbar sein)</p>		<p><b>Objektive Komponente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• körperliche und geistige <b>Fähigkeit</b> zu arbeiten</li> <li>• zeitliche Verfügbarkeit für den Stellenantritt</li> <li>• Möglichkeit, so zu arbeiten, wie das <b>üblicherweise</b> verlangt wird</li> </ul>		<p><b>Objektive Komponente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gültige <b>Arbeitsbewilligung</b></li> <li>• keine Gründe, welche die Erteilung einer Bewilligung verunmöglichen (z. B. Ausweisung)</li> </ul>
<p>Bereitschaft für Eingliederungsmassnahmen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Kontroll- und Beratungsgesprächen</li> <li>• Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen</li> <li>• Befolgen von Weisungen des RAV, usw.</li> </ul>			

## Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit

28 AVIG; 42 AVIV

- Bei Arbeitsunfähigkeit werden «längstens bis zum **30. Tag nach Beginn...**» Taggelder **ausgerichtet** (= ca. 1 Monat). Insgesamt werden **pro Rahmenfrist max. 44 Taggelder** bei Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet
- Danach nur Anspruch auf Taggelder gemäss effektiver Arbeitsfähigkeit (bei laufender IV-Abklärung/Rentenmeldung werden die vollen Taggelder ausgerichtet, wenn die Arbeitsfähigkeit mind. 20% beträgt)
- Einen weitergehenden Versicherungsschutz kann – bei vorbestehender Kollektivkrankentaggeldversicherung beim früheren Arbeitgeber – durch den **Übertritt in die Einzelversicherung** erreicht werden

### **Wichtig:**

Versicherte haben dem RAV die Arbeitsunfähigkeit **innert einer Woche** zu melden.

Meldet die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldbaren Grund nach Ablauf der Frist von einer Woche und hat sie die Arbeitsunfähigkeit auch nicht auf dem Formular «Angaben der versicherten Person» angegeben, so hat sie keinen Taggeldanspruch für die Tage der Arbeitsunfähigkeit vor der Meldung.

## Arbeitslosenentschädigung

# Sanktionen

vorübergehende Einstellung in der Anspruchsberechtigung; Art. 30 AVIG

Verhalten, welches zu Einstelltagen führt:

- **Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit**
- Verzicht auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber
- Ungenügende Arbeitsbemühungen
- Nichtbefolgen von Kontrollvorschriften / Weisungen der zuständigen Amtsstelle (z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit, Nichtantritt von arbeitsmarktlichen Massnahmen, etc.)
- Unwahre oder unvollständige Angaben
- Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht erwirken oder zu erwirken versuchen

**Keine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit, wenn Karl ein ärztliches Zeugnis vorweisen kann.**

## Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung Fallvariante

Wider Erwarten dauert die Arbeitsunfähigkeit von Karl Muster länger, schlussendlich bis 31. Oktober 2024. Bis zu diesem Datum richtet die Krankentaggeldversicherung auch Taggelder aus. Ab 1. November 2024 sucht Karl Muster wieder eine neue Arbeit und meldet sich beim RAV.

- Wird Karl Muster Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben?
- Falls ja: Wie viele Taggelder? Wie hoch wird die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung sein, wenn Karl Muster bei der Example AG einen Monatslohn von CHF 5000.- (inkl. 13. Monatslohn) hatte?

Arbeitslosenentschädigung

# Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

bei fehlender oder ungenügender Beitragszeit

Art. 14 AVIG, Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIV



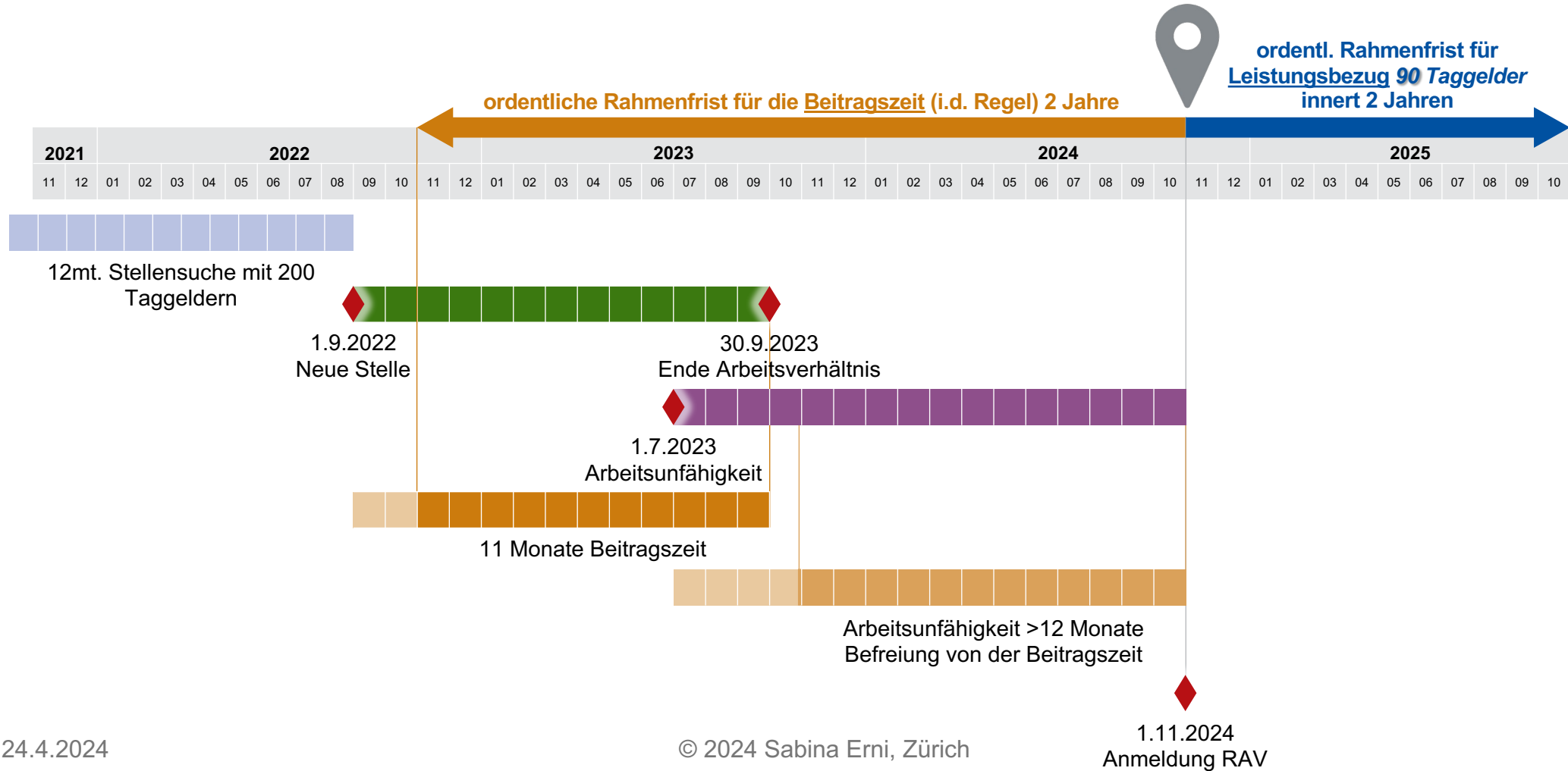
**ordentliche Rahmenfrist für die Beitragszeit (i.d. Regel) 2 Jahre**

<b>Zeitspannen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulausbildung, Weiterbildung, Umschulung *</li> <li>und/oder</li> <li>• Arbeitsunfähigkeit (Krankheit/Unfall/Mutterschaft) **</li> <li>und/oder</li> <li>• Aufenthalt in schweiz. Haft-, Arbeitserziehungsanstalt o.ä.</li> </ul>	zusammen > 12 Monate
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsaufenthalt (und 12 Mte Arbeit) ausserhalb EU</li> <li>+ 6 Mte Beitragszeit in der Schweiz</li> </ul>	12 Monate
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung pflegebedürftige Person im gleichen Haushalt***</li> </ul>	> 12 Monate
<b>Ereignisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung oder Scheidung **</li> <li>oder</li> <li>• Tod oder Invalidität des Ehepartners**</li> <li>oder</li> <li>• Wegfall einer IV-Rente**</li> <li>oder</li> <li>• ähnliche Gründe **</li> <li><u>sowie wirtschaftliche Zwangslage</u></li> </ul>	innerhalb der letzten 12 Monate

Verknüpfung mit schweiz. Wohnsitz: \* mind. 10 Jahre / \*\* im Zeitpunkt / \*\*\* bei Beendigung  
© 2024 Sabina Erni, Zürich



# Arbeitslosenentschädigung Zeitleiste für Falllösung



# Arbeitslosenschädigung Pauschalbeträge

Art. 41 AVIV

	Taggeld beträgt 80% davon				
	Jünger als 20 Jahre		Zwischen 20 – 25 Jahre		Ab 25 Jahre
	ohne Unter- stützungs- pflicht	mit Unter- stützungs- pflicht	ohne Unter- stützungs- pflicht	mit Unter- stützungs- pflicht	
<b>Ohne abgeschlossene Berufslehre</b>	20.-/Tag 434.-/Mt.	40.-/Tag 868.-/Mt.	51.-/Tag 1'107.-/Mt.	102.-/Tag 2'213.-/Mt.	102.-/Tag 2'213.-/Mt.
Abgeschlossene Berufslehre	63.50/Tag 1'378.-/Mt.	127.-/Tag 2'756.-/Mt.	63.50/Tag 1'378.-/Mt.	127.-/Tag 2'756.-/Mt.	127.-/Tag 2'756.-/Mt.
Hochschulabschluss, höhere Berufs-bildung oder gleichwertige Ausbildung			76.50/Tag 1'660.-/Mt.	153.-/Tag 3'320./Mt.	153.-/Tag 3'320.-/Mt.

versicherter Verdienst (= Pauschalen) bei Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit wegen *Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung* (allein oder in Verbindung mit einem andern Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 AVIG) sowie im Anschluss an eine Berufslehre

# Arbeitslosenschädigung Pauschalbeträge

Art. 41 AVIV

	Taggeld beträgt 80% davon		
	Jünger als 20 Jahre	Zwischen 20 – 25 Jahre	Ab 25 Jahre
<b>Ohne abgeschlossene Berufslehre</b>	40.-/Tag 868.-/Mt.	102.-/Tag 2'213.-/Mt.	102.-/Tag 2'213.-/Mt.
Abgeschlossene Berufslehre	127.-/Tag 2'756.-/Mt.	127.-/Tag 2'756.-/Mt.	127.-/Tag 2'756.-/Mt.
Hochschulabschluss, höhere Berufsbildung oder gleichwertige Ausbildung	-	153.-/Tag 3'320.-/Mt.	153.-/Tag 3'320.-/Mt.

versicherter Verdienst (= Pauschalen)  
bei Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit  
*aus anderen Gründen* gemäss Art. 14 AVIG (ohne Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung)